

S A T Z U N G

über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

Der Gemeinderat der Stadt Hockenheim hat am 28.3.2001 auf Grund des § 4 in Verbindung mit § 19 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Entschädigung nach Durchschnittssätzen

- (1) Ehrenamtlich Tätige erhalten den Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstausfalles nach einheitlichen Durchschnittssätzen.
- (2) Der Durchschnittssatz beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme

bis zu 3 Stunden	40,-- DM (20,-- Euro)
von mehr als 3 Stunden bis zu 6 Stunden	75,-- DM (40,-- Euro)
von mehr als 6 Stunden (Tageshöchstsatz)	100,-- DM (50,-- Euro)

§ 2

Berechnung der zeitlichen Inanspruchnahme

- (1) Der für die ehrenamtliche Tätigkeit benötigten Zeit wird je halbe Stunde vor ihrem Beginn und nach ihrer Beendigung hinzugerechnet (zeitliche Inanspruchnahme). Beträgt der Zeitabstand zwischen zwei ehrenamtlichen Tätigkeiten weniger als eine Stunde, so darf nur der tatsächliche Zeitabstand zwischen Beendigung der ersten und Beginn der zweiten Tätigkeit zugerechnet werden.
- (2) Die Entschädigung wird im Einzelfall nach den tatsächlichen, notwendigerweise für die Dienstverrichtung entstandenen Zeitaufwand berechnet.

- (3) Für die Bemessung der zeitlichen Inanspruchnahme bei Sitzungen ist nicht die Dauer der Sitzung, sondern die Dauer der Anwesenheit des Sitzungsteilnehmers maßgebend. Die Vorschriften des Absatzes 1 bleiben unberührt. Besichtigungen, die unmittelbar vor oder nach einer Sitzung stattfinden, werden in die Sitzung eingerechnet.
- (4) Die Entschädigung für mehrmalige Inanspruchnahme am selben Tag darf zusammengerechnet den Tageshöchstsatz nach § 1 Abs. 2 nicht übersteigen.

§ 3

Aufwandsentschädigung

- (1) Die Stadträte erhalten anstelle des Ersatzes ihrer Auslagen und ihres Verdienstes für die Teilnahme an den Sitzungen des Gemeinderats und für ihre sonstigen Tätigkeiten in Ausübung ihres Amtes, die außerhalb der Sitzungen liegen, eine Aufwandsentschädigung.

Die Aufwandsentschädigung beträgt:

a) Grundpauschale je Monat	180,-- DM (90,-- Euro)
b) Sitzungsgeld je Gemeinderatssitzung	40,-- DM (20,-- Euro)
c) für die Vorsitzenden der Gemeinderatsfraktionen monatlich	120,-- DM (60,-- Euro)
d) für die ehrenamtlichen Stellvertreter des Bürgermeisters für jeden Tag der Stellvertretung	120,-- DM (60,-- Euro)

Die Aufwandsentschädigung nach Ziff. a), b), c) und d) werden nebeneinander gewährt.

- (2) Bei Ausschusssitzungen werden den Stadträten folgende Sitzungsgelder gewährt:

Bei einer zeitlichen Inanspruchnahme bis zu 3 Stunden	40,-- DM (20,--Euro)
von mehr als 3 Stunden bis zu 6 Stunden	75,-- DM (40,-- Euro)
von mehr als 6 Stunden	100,-- DM (50,-- Euro)

- (3) Für kurzzeitige Dienstgeschäfts (z.B. Repräsentation bei Geburtstagen, Jubiläen, Geschäftseröffnungen) wird eine Entschädigung von **30,-- DM (15,-- Euro)** gewährt.
- (4) Für die Vertretung der Stadt bei einem öffentlichen Anlass, in dessen Rahmen ein Grußwort zu sprechen ist, wird eine Entschädigung von **75,-- DM (40,-- Euro)** gewährt.
- (5) Bestehen mehrere Ansprüche nebeneinander, wird nur der höhere Betrag gewährt.
- (6) Der Grundbetrag der Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 a entfällt, wenn der Anspruchsberechtigte länger als 3 Monate krank oder beurlaubt ist.
- (7) Die Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 und 2 wird am Ende des jeweiligen Monats ausbezahlt.

§ 4

Reisekostenvergütung

Bei Dienstverrichtungen außerhalb des Stadtgebietes erhalten ehrenamtlich Tätige neben der Entschädigung nach § 1 Abs. 2 und § 3 eine Reisekostenvergütung nach dem Landesreisekostengesetz in der jeweils gültigen Fassung.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1.3.2001 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 27. 1.1988 außer Kraft.

Die genannten Euro-Beträge treten zum 1.1.2002 in Kraft. Gleichzeitig treten die genannten DM-Beträge außer Kraft.

Hockenheim, den 28. März 2001

Der Oberbürgermeister:

.....

Gustav Schrank